

RS Vwgh 1993/11/24 93/02/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972;

VStG §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/08/0113 E 27. September 1988 RS 6

Stammrechtssatz

Die Unkenntnis eines Gesetzes kann nach der stRsp des VwGH nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist; insbesondere muss von einem Gewerbetreibenden verlangt werden, dass er über die Rechtsvorschriften, die er bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat, ausreichend orientiert ist; er ist verpflichtet, sich über diese Vorschriften, zu denen auch die Arbeitnehmerschutzvorschriften zählen (Hinweis E 27.6.1980, 3300/78), zu unterrichten. Dabei ist auch eine irrige Gesetzesauslegung ein Rechtsirrtum, die den Beschuldigten nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass sie unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte (Hinweis E 30.11.1981, 81/17/0126, 0127, 0131).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020273.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>